

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Jan Korte
vom 14. September 2015
(Monat September 2015, Arbeits-Nr. 9/108, 109)

Fragen

1. *Begrüßt die Bundesregierung das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich mit privaten PKW daran beteiligen, Flüchtlinge aus ihrer menschenunwürdigen Notlage in Ungarn zu befreien und nach Österreich und Deutschland zu bringen, und nach welchen Kriterien unterscheidet die Bundespolizei an den Grenzkontrollen zwischen sogenannten "professionellen Schleusern" und aus zivilem Verantwortungsbewusstsein handelnden Helferinnen und Helfern?*

2. *Gegen wie viele Menschen wurden in den ersten Tagen seit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen am 13. September 2015 Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil sie geflüchteten Menschen halfen, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, und gegen wie viele dieser Menschen wurde Untersuchungshaft angeordnet?*

Antworten

Zu 1.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das humanitäre Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, die Flüchtlingen helfen und sie unterstützen, sofern diese Unterstützungshandlungen nicht gegen nationales oder europäisches Recht verstoßen.

Unter anderem macht sich nach § 96 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) derjenige strafbar, der einen anderen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, eine Handlung nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 AufenthG (Einreise in das Bundesgebiet ohne erforderlichen Pass oder Passersatz oder ohne erforderlichen Aufenthaltstitel) zu begehen. Dies gilt nicht nur für professionelle Schleuser, sondern auch für Privatpersonen.

Bei Vorliegen eines Verdachtes einer strafbaren Handlung haben die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip den Sachverhalt zu ermitteln und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Dabei sind alle be- und entlastenden Sach- und Personalbeweise zu erheben.

Die sachleitende Staatsanwaltschaft ist Herrin des Verfahrens; sie entscheidet dann über die Erhebung der Anklage oder die Einstellung des Verfahrens. Ob danach gegebenenfalls das Hauptverfahren eröffnet wird, entscheidet das zuständige Gericht.

Zu 2.

Im Zeitraum vom 13. September 2015 bis zum 15. September 2015 hat die Bundespolizei gegen -69- Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 96 und 97 AufenthG eingeleitet. Davon sind -16- Tatverdächtige, nach erfolgter Vorführung beim zuständigen Haftrichter, der Untersuchungshaft zugeführt worden.